

Haushaltssatzung der Gemeinde Langenenslingen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (GBl. 2019 S. 161) mit Wirkung vom 01. Januar 2020 hat der Gemeinderat am 27.04.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2020** beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. Im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	9.153.200 EUR
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	9.239.718 EUR
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-86.518 EUR
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	000.000 EUR
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	000.000 EUR
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	000.000 EUR
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-86.518 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	7.803.908 EUR
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	7.173.020 EUR
2.3	Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	630.888 EUR
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.832.544 EUR
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.988.700 EUR
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo 2.4 und 2.5) von	- 3.156.156 EUR
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 2.525.268 EUR
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.000.000 EUR
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 78.828 EUR
2.10	Veranschlagter Finanzierungsüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	921.172 EUR
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 1.604.096 EUR

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **1.000.000,00 EUR**.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf **0,00 EUR**.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **400.000 EUR**.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 300 v.H. |
| der Steuermessbeträge | |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 340 v.H. |
| der Steuermessbeträge. | |

Langenenslingen, den 29.05.2020



**Schneider
Bürgermeister**